

Verordnung

zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8.6.1971 (Nds. GVBl. S. 223) zuletzt geändert am 11.11.2004 (Nds. GVBl. S. 460) und in Verbindung mit Nr. 3.4.4. der Anlage zur ZustVO-Wirtschaft vom 18.11.2004 (Nds.GVBl. S. 486) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Gemeindegebiet Bohmte abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (a.a.O.) täglich um 5.00 Uhr.
- (2) Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bohmte, 10. Oktober 2005

Klaus Goedejohann
Bürgermeister